

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 beschlossen.

1. In § 3 Ziffer 4 wird Ziffer 1.) gestrichen.

2. § 3 Ziffer 4 Ziffer 2.) wird mit Ziffer 1 nummeriert und wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| 1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der
Gebührenordnung | Bei Ausstellung eines Benutzerausweises
und in der Folge ab Datum der Verlängerung |
|---|---|

3. In § 3 Ziffer 4 wird die Nummerierung 3.) – 5.) ersetzt durch Ziffer 2 – 4.

4. § 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:

1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung
 - 1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung
 - 1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten,
 - 1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung
 - 1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,
 - 1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,
 - 1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.

2. Sonstige Gebührenfreiheit

Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:
 - Bücher: 4 Wochen
 - Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele: 2 Wochen
 - Konsolenspiele (gebührenpflichtig): 2 Wochen
 - DVDs, Blu-Rays: 1 Woche
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen

6. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hennef (Sieg) wird wie folgt geändert:

1. Entleihgebühren

Jahresgebühr für 12 Monate:

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: | gebührenfrei |
| 1.2 Ein-Personen-Karte: | 20,00 € |
| 1.3 Partnerkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt): | 22,00 € |
| 1.4 Komfortkarte (Jahresgebühr + 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres): | 32,00 €/ 34,00 € |
| 1.5 Schüler/ innen über 18 Jahre, Auszubildende, Studierende, Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten, Inhaber einer Jugendleitercard: | 8,00 € |
| 1.6 Schnupperausweis (3 Monate): | 4,00 € |
| 1.7 3-Jahreskarte: | |
| Ein-Personenkarte: | 54,00 € |
| Partnerkarte: | 59,00 € |

Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.

2. sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------------|
| 2.1 Vorbestellung entliehener Medien: | 1,00 €/ Medieneinheit |
| 2.2 Ausstellung eines Ersatzausweises: | 3,00 € |
| 2.3 Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr: | 2,50 € |
| 2.3.1 mit Recherche komplexerer Fragestellungen: | 5,00 € |
| 2.4 Internetnutzung – 1 Stunde: | 1,00 € |
| (Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahren kostenfrei) | |
| 2.5 Ausdruck schwarz-weiß: | 0,10 € |

7. Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.